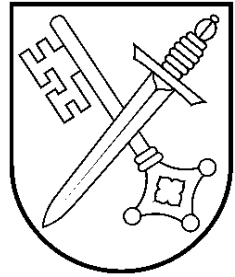


STADT NAUMBURG (Saale)



☐ Entscheidung	Einreicher: Oberbürgermeister
☒ Vorberatung	Prüfung: ☒ Barrierefreiheit
☐ Unterrichtung	☒ Gleichstellung
☐ Tischvorlage	
☐ Gemeinderat	Eingang 18.04.2017
☒ Hauptausschuss	Sitzung am: 26.04.2017
☐ Wirtschaftsausschuss	Vorlage Ha 84/17
☐ Technischer Ausschuss	Teilnahme intern: Herr Zezula
☐ Sozial- und Kulturausschuss	
☐ Finanz- und Vergabeausschuss	extern:
☐ Ortschaftsrat	
☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich	
Tagesordnungspunkt: 6	

Betreff:

4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung im eigenen Wirkungsbereich

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die beiliegende 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) zur Beschlussfassung.

Vorberatung am: 19.04.2017	im Technischer Ausschuss	Ergb. wird mündlich berichtet
----------------------------	--------------------------	-------------------------------

Finanzielle Auswirkung:

☒ nein	☐ ja, in folg. Höhe:
Deckungsvorschlag:	☐ Haushaltsplan :
	☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Mit Datum vom 01. Juli 2014 trat das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Kraft. Diese, nun einheitlich für Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden, geltende Kommunalverfassung stellt eine Änderung der Rechtslage dar, wonach sich eine Anpassung/ Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung zwingend erforderlich macht.

Präambel

Die Präambel wird an die derzeit gültigen Fassungen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen angepasst.

Artikel 1 und 2

Die Änderungen waren notwendig, da seit der letzten Überarbeitung im Jahr 2011 zwischenzeitlich Erhöhungen der Sach- und Gemeinkosten pro Arbeitsplatz eingetreten sind, sowie aufgrund der kommunalen Haushaltslage. Darüber hinaus sind seit 2011 Tarifierhöhungen wirksam geworden, die zur Erhöhung der Stundensätze beigetragen haben.

Als Orientierungsgrundlage für bspw. die Erhöhung der Stundensätze wurde § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA vom 10.10.2012) herangezogen.

Daraus resultierend wurden die Punkte der Artikel 1 sowie Artikel 2 angepasst.

Artikel 2 Punkt 11

Bei diesen Änderungen handelt es sich überwiegend um Formulierungskorrekturen, die archivspezifisch sind. Unter Punkt 11.3 werden Dienstleistungen neu aufgenommen, welche inzwischen den Benutzern zusätzlich geboten werden können und nach der bisherigen Satzung nicht abrechenbar sind.

Artikel 2 Punkt 1212 Vergabestelle

Gemäß § 8 Absatz 7 Ziffer 1 VOB/A kann bei öffentlichen Ausschreibungen eine Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden (analog § 8 Absatz 2 VOL/A).

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass durch die Regelung in der städtischen Verwaltungskostensatzung, insbesondere bei umfangreichen Ausschreibungen, erhebliche Kosten für die Bereitstellung der Vergabeunterlagen entstehen (teilweise bis 90 €). Dies hat mehrfach dazu geführt, dass kaum Unterlagen abgefordert wurden und somit auch wenige Angebote eingereicht wurden. Dadurch findet ein Wettbewerb sehr eingeschränkt bzw. auch gar nicht statt. Nach Recherchen bei anderen Auftraggebern wurde bestätigt, dass diese häufig mit Pauschalen arbeiten. Diese Änderung erfolgt, damit die Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

13 Standesamt

Dieser Punkt wurde neu in die städtische Satzung aufgenommen, da auch diesbezüglich ein Aufwand an Sach- und Personalkosten zu verzeichnen ist und diese Gebührenstelle bisher nicht Gegenstand war.

Seitens der Stadt Naumburg werden, im Zuge der Eingemeindung von Bad Kösen, regelmäßig Trauungen auf der Rudelsburg durchgeführt. Hierbei handelt es sich um einen besonderen Trauort, welcher eine Aufnahme dieser Gebühr in der städtischen Satzung aus den folgenden Gründen rechtfertigt und diese durchaus angemessen ist:

- Schaffung von Ambiente und Sauberkeit
- Ausstattung, wie Möbel, Dekoration, Kerzen, Blumenschmuck, Bereitstellung einer zweiten Traumappe mit Zubehör
- An- und Abfahrt zum Trauort für den StandesbeamtlInnen,
- Benutzung eines Dienstfahrzeuges,
- Benutzung einer zweiten Musikanlage etc..

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die 4. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Naumburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) zu beschließen.

Bernward Küper
Oberbürgermeister